## **Personalreglement** für das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom 7. Dezember 2011)<sup>1, 2</sup>

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 3 des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 (Zentrumsgesetz)<sup>4</sup>,

## beschliesst:

- § 1. Dieses Reglement regelt die Besonderheiten des Arbeitsver- Gegenstand hältnisses des Personals des Zentrums für Gehör und Sprache (Zentrum).
- § 2. <sup>1</sup> Zum Lehrpersonal im Sinne von § 11 Abs. 2 des Zentrums- Lehrpersonal gesetzes gehören
- a. die Lehrpersonen der Schule für Gehör und Sprache, der Teilintegrationsklassen und der integrierten Sonderschulung,
- b. die Fachlehrpersonen,
- c. die Angestellten des audiopädagogischen Dienstes Förderung und Frühförderung,
- d. die pädagogischen Therapeutinnen und Therapeuten.
- <sup>2</sup> Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen<sup>3</sup>.
- § 3. Der Zentrumsrat legt auf Antrag der Geschäftsleitung Bestim- Arbeitszeit mungen zur Rahmen-, Soll- und Regelarbeitszeit sowie zur Arbeit während der unterrichtsfreien Zeit fest.
- § 4. Die Angestellten haben ihre Ferien grundsätzlich während Ferien der Schulferien der Stadt Zürich zu beziehen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- § 5. Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der zwingenden Pauschale Bestimmungen des Arbeitsrechts des Bundes für bestimmte Bereiche Anrechnung eine pauschale Anrechnung der Arbeitszeit vorsehen.

der Arbeitszeit

- § 6. 1 Die Angestellten haben positive Arbeitszeitsaldi grundsätz- Arbeitszeitsaldo lich während der Schulferien der Stadt Zürich mit Freizeit auszugleichen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Beim Lehrpersonal werden Mehrlektionen durch Lektionenbefreiung in späteren Semestern kompensiert.

1 1.1.12 - 75

## 412.411 Personalreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

- § 7. <sup>1</sup> Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall wird der vereinbarte Lohn während längstens eines Jahres zu 100% ausgerichtet. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als ein Jahr, erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
- $^2$  Das Zentrum schliesst eine Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ab. Übersteigt das Taggeld den Lohn, wird es in diesem Umfang den Angestellten ausbezahlt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OS 66, 1016; Begründung siehe ABI 2011, 3630.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> LS 177.10 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> LS 412.41.